076/26
Beschlussvorlage
öffentlich

Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet "Innenstadt Zossen"

Organisationseinheit:
Bauamt

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ortsbeirat Zossen (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Wirtschaft, Energie und Umwelt (Vorberatung)	18.11.2026	Ö
Ausschuss für Recht und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	03.12.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	09.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt Zossen“ vom 16.12.1992 als Aufhebungssatzung

a) in der vorliegenden Form.

oder

b) in der laut Protokoll geänderten Form.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf
[X] besteht nicht [ ] besteht für:

Begründung
Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme im Gebiet „Innenstadt Zossen“ ist abgeschlossen. Ziel der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme war die Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 BauGB sowie die nachhaltige Entwicklung des Gebietes.

Im Verlauf der Sanierungsdurchführung konnten die angestrebten Ziele erreicht werden.

Insbesondere wurden:

- die baulichen Missstände beseitigt,
- die Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachhaltig verbessert,
- die Erschließung und Infrastruktur modernisiert,
- die städtebauliche Entwicklung geordnet.

Aus dem in der Anlage angefügten Abschlussbericht des Sanierungsträgers Stadtkontor GmbH aus dem Jahr 2020 sind im Einzelnen die Ausgangssituation und die Sanierungsziele sowie die abschließend erfolgte Gestaltung der einzelnen Grundstücke dargestellt.

Weitere sanierungsbedingte Maßnahmen sind weder erforderlich noch wirtschaftlich vertretbar.

Gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist.

Finanzielle Auswirkungen
[ ] Ja [X] Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	[ ] Ja [ ] Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Entwurf der Aufhebungssatzung

Satzung der Stadt Zossen über die Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Zossen“

Aufgrund des §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist", hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am …… folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Zossen“ vom 16.12.1992 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zossen Nr. 9 vom 15.07.1993, Rechtsverbindlichkeit: 28.07.1993 wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BauGB aufgehoben.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist im Lageplan vom……dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung sind die Vorschriften der §§ 152 und 153 sowie 155 bis 156a BauGB nicht mehr anwendbar. Hiervon ausgenommen sind die §§ 154 und 155 BauGB.

(2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 4 BbgKVerf sind Verletzungen der genannten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Zossen,

Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin

Siegel